

Technische Geräte in der Gastronomie

In der Gastronomie werden elektrische Geräte, Maschinen und Gasverbrauchseinrichtungen eingesetzt.

Von diesen technischen Einrichtungen können Gefahren für Betreiber, Mitarbeiter, Gäste, Kunden, Lieferanten, Nachbarn und andere Personen ausgehen. Unsichere Geräte können unter anderem explodieren, brennen, elektrische Schläge verursachen und damit Gesundheitsgefahren hervorrufen, die zu erheblichen Verletzungen und sogar bis zum Tod führen können. Die Sicherheit dieser Geräte ist daher außerordentlich wichtig.

Der Gastronomiebetreiber ist für die Sicherheit der in seinem Betrieb eingesetzten Geräte verantwortlich. Werden Menschen durch den Einsatz unsicherer Geräte verletzt, drohen dem Betreiber bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz empfindliche Geld- oder Haftstrafen.

Wie können Sie erkennen, ob die bei Ihnen eingesetzten Geräte sicher sind?



© Europäische Union

Im gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt herrscht der freie Warenverkehr. Das **CE-Zeichen** steht für Communauté Européenne", also für "Europäische Gemeinschaft" und signalisiert die Übereinstimmung eines Produkts mit den jeweils maßgeblichen EG-Richtlinien.

Dies bedeutet konkret: CE-gekennzeichnete Produkte erfüllen die grundlegenden Sicherheitsanforderungen.

CE-Kennzeichnungspflichten bestehen

- für elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (zum Beispiel Herde, Kühlschränke, Mikrowellengeräte, Kontaktgrills, Teekoche) seit 1. Januar 1997,
- für Maschinen nach der Maschinenverordnung (zum Beispiel Teigknetmaschinen, Bohrmaschinen) seit 1. Januar 1995,
- für Gasverbrauchseinrichtungen (zum Beispiel Dönergrillgeräte, Gas-Kochgeräte) seit 1. Januar 1996.

Alle seit diesen Zeitpunkten neu auf den Markt gebrachten Geräte müssen seither CE-gekennzeichnet sein.

Kennzeichnung von Gasgeräten

Bei den Gasverbrauchseinrichtungen ist in jedem Fall eine Baumusterprüfung erforderlich, welche durch eine zugelassene Prüfstelle durchzuführen ist. Die vierstellige Kenn-Nummer der zugelassenen Stelle muss hinter dem CE-Zeichen stehen, zum Beispiel **CE 0085**.

Das in Deutschland bekannte GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) darf auf Gasgeräten nicht angebracht sein!

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 646
www.lagets.berlin.de E-Mail: produktsicherheit@lagets.berlin.de

© LAGetSi Referat I B

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



Stand 10/2016

Geräte ohne CE-Kennzeichnung

Ohne CE-Zeichen dürfen die vorgenannten Geräte und Maschinen (nach den vorgenannten Fristen) in der Europäischen Gemeinschaft nicht zum Einsatz gelangen, da dann die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen nicht nachgewiesen ist.

Wenn Sie ein Gerät ohne CE-Kennzeichen hier in Deutschland im Einsatz sehen, melden Sie dies bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit dem Lieferanten oder dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit als der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dann kann geklärt werden, ob es sich um ein zulässiges Altgerät oder ein vorschriftswidriges und möglicherweise gefährliches Neugerät handelt.

Wie können Sie absichern, dass Ihre Geräte sicher sind?

- Achten Sie auf das Vorhandensein der erforderlichen technischen Dokumentationen wie Installationsanleitungen und Bedienungsanleitungen.
- Bedienen Sie das Gerät nur entsprechend der Bedienungsanleitung.
- Unterlassen Sie eigenmächtige technische Veränderungen am Gerät!
- **Und achten Sie auf dieses Zeichen:**



© Europäische Union

Was Sie außerdem beim Einsatz von Flüssiggas (Propan / Butan) unbedingt beachten müssen!

- Vor der Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage ist eine befähigte Person (zum Beispiel Sachkundiger, Gasinstallateur) heranzuziehen, welche die Prüfung vor Inbetriebnahme durchführt. Diese Person muss unter anderem prüfen, ob
 - die Versorgungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen durch fest verlegte Rohrleitungen miteinander verbunden werden müssen, oder
 - die Verbrauchseinrichtungen an Schlauchleitungen angeschlossen werden können, die nicht länger als 40 cm sein dürfen (längere Leitungen sind nur in besonderen Fällen zulässig, dann muss aber eine Schlauchbruchsicherung installiert sein) sowie
 - der Ausgangsdruck des Druckregelgerätes (Druckminderer) mit dem Eingangsdruck des Gasgerätes übereinstimmt und fest eingestellt ist,
 - ein Sicherheitsdruckregler mit Überdrucksicherung (ÜDS) und erforderlicher ausreichender Raumlüftung vorhanden ist.

Achtung: ► Sogenannte "Camping-Druckregler" sind bei gewerblichen Gasanlagen unzulässig!
► Eine direkte Gasentnahme ohne Zwischenschaltung eines Druckregelgerätes ist gefährlich und unzulässig!
- bei Terrassenschirm-Heizgeräten ("Heizpilzen") grundsätzlich ein Neigungssensor vorhanden ist, sofern sie nicht fest mit dem Boden verankert sind.
- Terrassenschirm-Heizgeräte dürfen im Freien oder in gut belüfteten Räumen beziehungsweise Zelten betrieben werden. Gut belüftete Räume liegen vor, wenn mindestens 25 % der Umschließungsfläche offen ist, wobei die Umschließungsfläche die Summe aller Wandflächen ist.
- Katalytöfen (Flüssiggasöfen mit 11 kg Propangasflasche) werden bauaufsichtlich als Gasfeuerstätte angesehen. Sie sind ohne fest installierte Abgasführung zur ständigen Beheizung von Arbeits- und Wohnräumen nicht zugelassen.

Prüffristen und Prüfbescheinigungen:

Des Weiteren sind flüssiggasbetriebene

- ortsveränderlichen Gasverbrauchsanlagen (zum Beispiel Dönergeräte) mindestens alle 2 Jahre,
- ortsfeste Gasverbrauchsanlagen (zum Beispiel Gas-Herd) mindestens alle 4 Jahre und
- Terrassenschirm-Heizgeräte jährlich

wiederkehrend durch eine befähigte Person (Sachkundiger) prüfen zu lassen.

Die Ergebnisse müssen in einer Prüfbescheinigung nach dem Muster der DGUV Grundsatz 310-005 über wiederkehrende Sachkundigenprüfungen auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 79 (Verwendung von Flüssiggas) festgehalten werden. Diese Prüfbescheinigung ist bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und muss den zur Einsicht berechtigten Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

Achtung!

Druckgasbehälter (zum Beispiel Propangasflaschen) dürfen nicht gelagert werden

- in Räumen unter Erdgleiche,
- in Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbaren Nähe,
- an Treppen von Freianlagen,
- an besonders gekennzeichneten Rettungswegen,
- in Garagen und Arbeitsräumen.

In Arbeitsräumen dürfen Druckgasbehälter bei ausreichender Lüftung und Sicherheitsmaßnahmen nur in begrenzten Mengen aufgestellt werden (näheres siehe § 6 der DGUV Vorschrift 79).

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit – LAGeTSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin**

Referat I B - Geräte- und Produktsicherheit

Tel.: (030) 902 545 - 646

Fax: (030) 902 880 - 26

E-Mail: produktsicherheit@lagetsi.berlin.de